



# Kynologischer Verein Unteremmental Burgdorf

(gegründet 1921)

# Statuten



Sektion der SKG



<b>Kapitel 1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>1</b>
	Artikel 1 Name und Sitz	1
	2 Zweck	1
	3 Zweckverfolgung	1
<b>Kapitel 2</b>	<b>Die Mitgliedschaft</b>	<b>1 - 4</b>
	Artikel 4 Mitglieder	1
	5 Aufnahme	1
	6 Ehrenmitglieder; Veteranen	2
	7 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
	8 Austritt	2
	9 Streichung, Rekursrecht	2
	10 Wirkung	2
	11 Ausschluss	3
	12 Wirkung	3
	13 Rechte	3
	14 Regelung der Rechte und Vergünstigungen	3
	15 Pflichten	3
	16 Jahresbeitrag	3
	17 Haftung	4
<b>Kapitel 3</b>	<b>Die Vereinsorgane</b>	<b>4 - 7</b>
	Artikel 18 Organe	4
<b>Kapitel 3.1</b>	<b>Die Hauptversammlung</b>	<b>4 - 5</b>
	Artikel 19 Hauptversammlung	4
	20 Einberufung	4
	21 Ausserordentliche Hauptversammlung	4
	22 Beschlussfähigkeit / Protokoll	4
	23 Kompetenz	5
	24 Teilnahme	5
	25 Abstimmung	5
<b>Kapitel 3.2</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>6 - 7</b>
	Artikel 26 Vorstand	6
	27 Beschlussfähigkeit	6
	28 Aufgaben	6
	29 Aufgabenverfolgung	6
	30 Präsidiales	7
	31 Vizepräsidium	7
	32 Aktuariat	7
	33 Finanzen	7
	34 Technische Leitung	7
	35 Beisitzerinnen, Beisitzer	7
<b>Kapitel 3.3</b>	<b>Die Kontrollstelle</b>	<b>7</b>
	Artikel 36 Kontrollstelle	7
<b>Kapitel 4</b>	<b>Finanzierung; Revision und Auflösung</b>	<b>8</b>
	Artikel 37 Einkünfte	8
	38 Statutenrevision; Voraussetzung	8
	39 Auflösung des Vereins; Voraussetzung	8
	40 Genehmigungsvermerk	8

---

## **Kapitel 1: Grundlagen**

### **Artikel 1**

#### **Name und Sitz**

Der Kynologische Verein Unteremental Burgdorf, nachfolgend KVV genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten. Der KVV ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne der aktuellen Fassung von Art. 5 der SKG-Statuten.

### **Artikel 2**

#### **Zweck**

Der KVV stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern;
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

### **Artikel 3**

#### **Zweckverfolgung**

Der KVV strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

## **Kapitel 2: Die Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

#### **Mitglieder**

In den KVV können alle Personen aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Die Mitgliedschaft kann auch durch juristische Personen erworben werden.

### **Artikel 5**

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den KVV eintreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

---

<b>Ehrenmitglieder, Veteranen</b>	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Der KVV kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.</p> <p>Personen, die sich um die Kynologie oder um den KVV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.</p> <p>Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des KVV durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen im Namen der SKG durch den KVV überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten, aktuelle Fassung).</p>
<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	<p><b>Artikel 7</b></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p>
<b>Austritt</b>	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
<b>Streichung</b>	<p><b>Artikel 9</b></p> <p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im KVV trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVV oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand des KVV gestrichen werden. Dem betroffenen Mitglied ist der Entschluss schriftlich zu eröffnen.</p>
<b>Rekursrecht</b>	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Vorstand des KVV zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>
<b>Wirkung</b>	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des KVV aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p>

---

## **Artikel 11**

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder anderer Sektionen;
- b) Schädigungen des Ansehens oder der Interessen des KVVU oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes des KVVU durch die ordentliche Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung des KVVU in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der von der Hauptversammlung im Verfahren beschlossene Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der betroffenen Person steht innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Das übergeordnete Recht gemäss aktueller Fassung von Art. 75 Zivilgesetzbuch bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der KVVU einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

## **Artikel 12**

### **Wirkung**

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHBS ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

## **Artikel 13**

### **Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

## **Artikel 14**

### **Regelung der Rechte und Vergünstigungen**

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG und des KVVU geregelt.

## **Artikel 15**

### **Pflichten**

Mit dem Eintritt in den KVVU verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des KVVU anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

## **Artikel 16**

### **Jahresbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind ab dem Kalenderjahr ihrer Ernennung vom Mitgliederbeitrag befreit.

---

	<b>Artikel 17</b>
<b>Haftung</b>	<p>Für die Verbindlichkeiten des KVU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten, aktuelle Fassung, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für Verbindlichkeiten der SKG.</p>
	<b><u>Kapitel 3: Die Vereinsorgane</u></b>
	<b>Artikel 18</b>
<b>Organe</b>	<p>Die Organe des KVU sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Hauptversammlung</li> <li>2. Der Vorstand</li> <li>3. Die Kontrollstelle</li> </ol>
	<b><u>Kapitel 3.1: Die Hauptversammlung</u></b>
	<b>Artikel 19</b>
<b>Hauptversammlung</b>	<p>Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des KVU. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p>
	<b>Artikel 20</b>
<b>Einberufung</b>	<p>Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste gemäss Einberufung stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p> <p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.</p>
	<b>Artikel 21</b>
<b>Ausserordentliche Hauptversammlung</b>	<p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jeder Zeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten sei der Antragsstellung durchzuführen.</p>
	<b>Artikel 22</b>
<b>Beschlussfähigkeit / Protokoll</b>	<p>Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>

---

---

### Artikel 23

#### Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargenerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlichen Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
  1. der Präsidentin oder des Präsidenten
  2. der Kassierin oder des Kassiers
  3. der Aktuarin oder des Aktuars
  4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  5. der Kontrollstelle und eine Ersatzperson
  6. der Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Dauer der jeweiligen Hauptversammlung aus deren Mitte
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

### Artikel 24

#### Teilnahme

Die ordentliche Hauptversammlung ist öffentlich.

Der Vorstand ermittelt zu Beginn der Sitzung die stimmberechtigten Mitglieder.

### Artikel 25

#### Abstimmung

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und stimmberechtigter Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme. Juristische Personen sind je mit einer Stimme vertreten.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.



---

## **Kapitel 3.2: Der Vorstand**

### **Artikel 26**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihm obliegen die folgenden Funktionen:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Kassierin / Kassier
- Aktuarin / Aktuar
- Technische Leiterin / Technischer Leiter
- Beisitzerinnen und Beisitzer

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kassierin oder der Kassier sowie die Aktuarin oder der Aktuar werden gemäss Art. 23, Abs. g, lit. 1 bis 3 ins Amt gewählt. Die technische Leitung wird auf Vorschlag der Übungsleitenden bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers.

Die Präsidentin oder der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Die Präsidentin oder der Präsident, die Kassierin oder der Kassier sowie die Aktuarin oder der Aktuar sind verpflichtet, das Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

### **Artikel 27**

#### **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten in die SKG und TKGS

### **Artikel 28**

#### **Aufgaben**

Der Vorstand ist gegenüber dem obersten Organ des KVU sowie der SKG verantwortlich dafür, dass die Statuten eingehalten werden. Für die Erfüllung dieser Aufgabe und insbesondere des Vereinszweckes (Art.2) und der Umsetzung der Zweckverfolgung (Art. 3) organisiert und führt er den Verein in einer dafür geeigneten Form.

### **Artikel 29**

#### **Aufgabenverfolgung**

Dem Vorstand stehen dafür folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Erlass von Reglementen und Weisungen;
- b) Einsatz von Funktionen und Chargen;
- c) Einsatz von Personal
- d) Wahl des Personals zur Besetzung der Funktionen und Chargen
- e) Einsatz von finanziellen Mitteln im Rahmen des Voranschlages sowie der Finanzkompetenz

---

	<b>Artikel 30</b>
<b>Präsidiales</b>	<p>Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;</li> <li>2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;</li> <li>3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;</li> <li>4. die Vertretung des KVV nach aussen.</li> </ol>
	<b>Artikel 31</b>
<b>Vizepräsidium</b>	Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
	<b>Artikel 32</b>
<b>Aktuarat</b>	Die Aktuarin oder der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.
	<b>Artikel 33</b>
<b>Finanzen</b>	Die Kassierin oder der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion zufallen. Sie oder er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
	<b>Artikel 34</b>
<b>Technische Leitung</b>	<p>Die technische Leiterin oder der technische Leiter ist für die Umsetzung des Übungswesens verantwortlich. Sie oder er erstellt das Jahresprogramm, koordiniert die verschiedenen Übungsgruppen sowie Übungsplätze und setzt die Übungsleitenden zur Umsetzung der Ausbildungsziele entsprechend ein.</p> <p>Sie oder er überwacht die Weiterbildung für die Übungsleitenden.</p> <p>Über die Tätigkeiten im Bereich der technischen Leitung ist die Hauptversammlung im Rahmen des Jahresberichts zu orientieren.</p>
	<b>Artikel 35</b>
<b>Beisitzerinnen / Beisitzer</b>	Den Beisitzern können in Anlehnung zu Art. 28 und 29 besondere Aufgaben übertragen werden.
	<b><u>Kapitel 3.3: Die Kontrollstelle</u></b>
	<b>Artikel 36</b>
<b>Kontrollstelle</b>	<p>Die Kontrollstelle besteht aus einer oder einem 1. und 2. Rechnungsrevisorin und/oder Rechnungsrevisor sowie einer Ersatzperson, welche allesamt nicht dem Vorstand angehören und in keinem direkten Verwandtschaftsgrad zu einem Vorstandsmitglied stehen dürfen. Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend.</p> <p>Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet die oder der 1. Revisorin/Revisor aus. Die oder der 2. Revisorin/Revisor sowie die Ersatzperson rücken nach. Somit muss jedes Jahr gemäss Art. 23, Abs. g Pkt. 4 eine Ersatzperson gewählt werden.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.</p>

---

---

## **Kapitel 4: Finanzierung, Revision und Auflösung**

### **Artikel 37**

#### **Einkünfte**

Der KVV erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

### **Artikel 38**

#### **Statutenrevision; Voraussetzung**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung

### **Artikel 39**

#### **Auflösung des Vereins; Voraussetzung**

Die Auflösung des KVV kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des KVV wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

### **Artikel 40**

#### **Genehmigungsvermerk**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Februar 2006 angenommen. Die sofortige Inkraftsetzung erfolgt nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SGK (*erfolgt am 28.4.2006*).

Sie ersetzen diejenigen vom 12. Februar 1988 mit Teilrevision vom 20.2.1998.

3400 Burgdorf, 24. Februar 2006

**Kynologischer Verein Unteremmental**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Bernhard Egger

Daniela Egger